

99102035002000, 99102035002000

Kirchensteuer einziehen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354968/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102035002000, 99102035002000
Leistungsbezeichnung I	Kirchensteuer einziehen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen, Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.10.2021
Fachlich freigegeben durch	TFM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_140.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KiStGTH2000rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_51a.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KiAustrVTHpP5 https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_140.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KiStGTH2000rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_51a.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KiAustrVTHpP5
Teaser	Wenn Sie Mitglied einer evangelischen Landeskirche oder der römisch-katholischen Kirche sind und Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben, dann sind Sie kirchensteuerpflichtig.
Volltext	<p>Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften haben das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Dies setzt eine staatlich anerkannte Steuerordnung voraus. Die Kirchensteuer wird hauptsächlich als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer erhoben. Bei glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft, bei denen ein Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, besteht im Fall der Zusammenveranlagung der Ehegatten oder Lebenspartner die Möglichkeit, ein besonderes Kirchgeld zu erheben. Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen und des besonderen Kirchgelds kann auf Antrag der Kirche durch das für Finanzen zuständige Ministerium auf die Finanzämter übertragen werden.</p> <p>Beginn der Kirchensteuerpflicht Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche oder zur römisch-katholischen Kirche wird durch den Akt der</p>

Modul

Sachverhalt

Taufe begründet. Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft und der Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Thüringen folgt. Beendigung der Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuerpflicht wird beendet durch den Tod mit Ablauf des Sterbemonats, die Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Thüringen oder den Austritt aus der Kirche, wobei hier der Ablauf des Kalendermonats maßgeblich ist, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist. Wenn Sie aus der Kirche austreten wollen, müssen Sie dies gegenüber der zuständigen Stelle erklären.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass mit letzter Meldebescheinigung
- Verheiratete oder geschiedene Personen: Geburtsurkunde beziehungsweise Eheurkunde

Voraussetzungen

Kirchensteuerpflichtig ist, wer Mitglied einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft ist, und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat. Hauptanwendungsfall der Kirchensteuer ist die Kirchensteuer vom Einkommen.

Kosten

Für die Erhebung der Steuern fallen gegenüber dem Finanzamt keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung geben Sie an, ob Sie kirchensteuerpflichtig sind. Das Finanzamt erhebt die Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Ab 2015 wird die Kirchensteuer auf Kapitalerträge mit Hilfe des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) automatisch von den Kreditinstituten, Versicherungen oder Finanzdienstleistern einbehalten und an die jeweilige Religionsgemeinschaft abgeführt.

Modul

Sachverhalt

Kirchensteuerpflichtige müssen sich daher nicht mehr um die Entrichtung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge kümmern.

Jeder Bürger kann unter Angabe seiner Steueridentifikationsnummer (IdNr.) schriftlich beim BZSt dem automatisierten Datenabruf der Religionszugehörigkeit widersprechen. An den Abzugsverpflichteten (z. B. Kreditinstitut oder Versicherung) werden dann aufgrund dieses Sperrvermerks keine Daten zur Religionszugehörigkeit des Kunden übermittelt. An den kirchensteuerlichen Verpflichtungen ändert der Sperrvermerk jedoch nichts; es unterbleibt lediglich der Abzug direkt an der Quelle. Das BZSt ist gehalten, bei eingelegtem Sperrvermerk Namen und Anschrift der anfragenden Kreditinstitute, Banken, Versicherungen, etc. an das zuständige Finanzamt des Steuerpflichtigen weiter zu reichen. Den kirchensteuerlichen Pflichten ist dann gegenüber dem Finanzamt nachzukommen.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Kirchensteuer Festsetzung
- Kirchensteuerpflichtig ist, wer Mitglied einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft ist, und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat. Hauptanwendungsfall der Kirchensteuer ist die Kirchensteuer vom Einkommen. .
- Die Kirchensteuer wird hauptsächlich als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer erhoben. Bei glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft, bei denen ein Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, besteht im Fall der Zusammenveranlagung der Ehegatten oder Lebenspartner die Möglichkeit, ein besonderes Kirchgeld zu erheben.
- Im Rahmen der Einkommensteuererklärung muss angegeben werden, ob eine Kirchensteuerpflicht besteht.
- Die Kirchensteuer wird regelmäßig vom Finanzamt erhoben bzw. vom Arbeitgeber als Teil der Lohnsteuer bzw. von der Bank als Teil der Kapitalertragsteuer einbehalten.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	<p>Der Kirchenaustritt ist gegenüber dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Standesamt zu erklären. Der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung des Standesamtes, bei dem der Kirchenaustritt erklärt wurde, nachzuweisen.</p> <p>Der Austritt kann persönlich oder durch Einreichung einer Austrittserklärung in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden. Die öffentliche Beglaubigung kann ein Notar vornehmen.</p> <p>Die Änderung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erfolgt automatisch, nachdem das Standesamt die zuständige Meldebehörde über die Austrittserklärung benachrichtigt hat.</p>
Zuständige Stelle	<p>Die Kirchensteuer wird regelmäßig vom Finanzamt erhoben bzw. vom Arbeitgeber als Teil der Lohnsteuer bzw. von der Bank als Teil der Kapitalertragsteuer einbehalten.</p>
Formulare	<p>Es gibt kein eigenständiges Formular für die Kirchensteuer. Maßgeblich ist die Einkommensteuererklärung.</p>
Ursprungsportal	<p>Collect church tax, Kirchensteuer einziehen</p>